

Aktuelle Nationalratsbeschlüsse (Wirtshaus-Paket, 2. FORG)

Der Nationalrat hat am 26.5.2020 folgende Gesetzesentwürfe mit abgabenrechtlichen Regelungen - teils unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen - beschlossen:

* **19. COVID-19-Gesetz ("Wirtshaus-Paket")**

Das Gesetz enthält befristete steuerliche Erleichterungen für die Gastronomie (zB: Absenken des USt-Satz für nichtalkoholische Getränke, Erhöhen der steuerfreien Essensgutscheine und Erhöhen der Absetzbarkeit von Geschäftsessen, siehe auch FS-Newsletter vom 13.5.2020).

Der beschlossene Gesetzestext wird demnächst auf der Parlamentshomepage [HIER](#) abrufbar sein

* **2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG)**

Das Gesetz enthält Anpassungen zur Neuorganisation der Finanzverwaltung in Form von Zuständigkeitsverschiebungen und Flexibilisierung der neuen Organisationsstruktur (Siehe auch FS-Newsletter vom 20.3.2020 und davor). Im Zuge der Gesetzwerdung sind aufgrund von zwei Anträgen noch Änderungen in folgenden Bereichen beschlossen worden:

Der Abänderungsantrag im Budgetausschuss betrifft Änderungen für die Datenübermittlung an die Finanzstrafbehörde, Kompetenzverschiebungen für Fälle von KEST-Rückerstattung und Anpassungen von Datumsangaben aufgrund der auf 1.1.2021 verschobenen Organisationsreform.

Durch Abänderungsantrag im NR-Plenum werden die **Maßnahmen zur Erleichterung der SV-Beitragspflichten iZm der Corona-Krise ab 1 Juni 2020 verlängert bzw. erweitert**. Die Detailbestimmungen hat die ÖGK bereits [HIER](#) veröffentlicht und sind in § 733 Abs 7 bis 14 ASVG geregelt.

Der beschlossene Gesetzestext wird demnächst auf der Parlamentshomepage [HIER](#) abrufbar sein

OeBFA: Einstellung von bundesschatz.at per 30.06.2020 – Handlungsbedarf iZm GFB

Die Österreichische Bundesfinanzagentur ersucht, den Berufstand zu informieren, dass die Anlageform bundesschatz.at mit Ende Juni 2020 eingestellt wird. Auszahlungen erfolgen automatisch am Laufzeitende (auch über Juni 2020 hinaus). Ein Handlungsbedarf kann bei Steuerpflichtigen bestehen, die für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG in Bundschätze mit einer Laufzeit unter 4 Jahr investiert haben, um eine Nachversteuerung zu verhindern. Details finden Sie im Infoschreiben.

[mehr zu diesem Thema](#)

Verena Trenkwalder
(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)